

5603/AB
vom 03.05.2021 zu 5625/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.171.482

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. März 2021 unter der Zl. 5625/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Klimaklagen“ beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – Gerichte werden zu Gesetzgebern? – Position der österreichischen Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Wie lauten die von Österreich alleine und mit anderen Regierungen zu den obengenannten Klimaklagen eingereichten Schriftsätze an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)?*
- *Wurden diese Schriftsätze innerhalb der Bundesregierung akkordiert? Welche Bundesministerien waren dabei involviert?*
- *Hat die österreichische Bundesregierung ihre Schriftsätze an den EGMR mit anderen beklagten Regierungen akkordiert? Hat Österreich eine Koordinierungsrolle innerhalb eines allfälligen Akkordierungsprozesses eingenommen?*
- *Gab es im Kreis der beklagten Regierungen Meinungsverschiedenheiten?*
- *Stimmt die Aussage der Anwälte der Kläger, dass u.a. die österreichische Bundesregierung im Klimawandel keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben sieht?*

- *Hat die österreichische Bundesregierung alleine oder gemeinsam mit anderen Regierungen gegenüber dem EGMR argumentiert, dass die Klage der jungen Portugiesen nicht vorrangig (Artikel 41 der Verfahrensordnung des EGMR) behandelt werden sollte?*
- *Erachtet die Bundesregierung die Klage der jungen Portugiesen als vorrangig im Sinne des Artikel 41 der Verfahrensordnung des EGMR?*
- *Sieht der EGMR die Klage der jungen Portugiesen als vorrangig im Sinne des Artikel 41 der Verfahrensordnung des EGMR an? Wenn dies der Fall ist, wie begründet er dies gegenüber der österreichischen Bundesregierung?*
- *Welche Fragen hat der EGMR im Zusammenhang mit Artikel 1 (Zuständigkeit der Staaten), Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 34 (Individualbeschwerden) MRK und unter Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur MRK (Schutz des Eigentums) gestellt und wie gedenkt die Bundesregierung diese Fragen zu beantworten?*
- *Falls eine oder mehrere der angeführten Fragen unter Verweis auf das Amtsgeheimnis nicht beantworten werden, beabsichtigt die Bundesregierung dies durch das in Begutachtung stehende Informationsfreiheitsgesetz zu ändern?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 5632/J-NR/2021 vom 3. März 2021 durch die Bundesministerin für EU und Verfassung.

Mag. Alexander Schallenberg

